

Deutsche Sozialversicherung



Deutschland hat ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Wenn Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig arbeiten, sind Sie in der Regel Mitglied in diesen fünf gesetzlichen Versicherungen:

- Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt die Kosten für Arztbesuche sowie für viele Arzneimittel und Therapiemaßnahmen.
- Die gesetzliche Pflegeversicherung bietet eine Grundsicherung für den Fall, dass Sie aufgrund von Krankheit dauerhaft auf Pflege angewiesen sind. Meistens betrifft das Menschen im hohen Alter.
- Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – nachdem sie in Ruhestand gegangen sind – eine Rente. Die Höhe der Rente bemisst sich grob gesagt vor allem nach dem Einkommen und der Anzahl von Jahren, die man in Deutschland arbeitet.
- Die gesetzliche Unfallversicherung trägt die Kosten für die medizinische Behandlung und die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheiten.
- Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung stattet Arbeitslose für eine bestimmte Zeit mit einem Einkommen aus, wenn sie in der Regel in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr lang versichert waren und wieder Arbeit suchen. Zudem unterstützt die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** [🔗](#) jeden, der eine Arbeit sucht, durch Beratungs- und Vermittlungsangebote.

Kosten der Sozialversicherung

Für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen zahlen Sie einen festen Prozentsatz von Ihrem Arbeitseinkommen. Ihr Arbeitgeber zahlt ebenfalls einen festen Anteil. Ein Beispiel: Für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fallen derzeit 14,6 Prozent Ihres Arbeitseinkommens an – davon zahlen Sie 7,3 Prozentpunkte und Ihr Arbeitgeber 7,3 Prozentpunkte.

Um die Überweisung des Geldes müssen Sie sich nicht kümmern. Ihr Arbeitgeber wird die Beiträge für alle fünf Sozialversicherungen direkt an die Versicherungen zahlen.

Sonderfall: Krankenversicherung

In der Renten-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind Sie als Arbeitnehmer automatisch Mitglied. Verschiedene Anbieter gibt es nicht. Ein Sonderfall ist die Krankenversicherung. Hier können Sie als gesetzlich Versicherter aus einer Vielzahl von Versicherungen die Krankenkasse aussuchen, deren Leistungen Ihnen am besten zusagen. Der allgemeine Beitragssatz ist bei allen Krankenkassen der gleiche. Allerdings verlangen einige Kassen noch einen Zusatzbeitrag, der vom Arbeitnehmer Arbeitgeber zu gleichen Teilen bezahlt wird. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag lag bei 1. Prozent in 2018.

Die Krankenversicherung ist noch in einer anderen Hinsicht ein Sonderfall: Ab einem bestimmtem

Jahreseinkommen sind Sie nicht verpflichtet, Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu sein. Sie müssen sich zwar versichern, können dann aber auch einer privaten Krankenkasse beitreten. Dies ist im Jahr 2019 ab einem Jahreseinkommen von 60.750 Euro brutto möglich. Da ein Wechsel von einer privaten zurück zu einer gesetzlichen Krankenkasse allerdings nicht ohne weiteres möglich ist, sollte dieser Schritt wohl überlegt erfolgen.

Sozialversicherungsausweis

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bekommen Sie einen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer zugeschickt. Die Nummer teilen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber mit. Bewahren Sie den Sozialversicherungsausweis gut auf, da Sie die Nummer immer wieder brauchen werden. Sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis verlieren, können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Ersatz anfordern.

Weitere Informationen im Web

Deutsche Sozialversicherung

Die deutschen Sozialversicherungen kurz erklärt

Deutsche Rentenversicherung

Erläuterungen zu den in Deutschland erworbenen Rentenansprüchen im Ausland

Mehr anzeigen

Europäische Kommission

Rechte von Bürgerinnen und Bürgern der EU und des europäischen Wirtschaftsraumes zur Mitnahme von Sozialleistungen

Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung

Liste aller gesetzlichen Krankenkassen